

## **Antragsteller der Reisegewerbekarte nach § 55 Gewerbeordnung (GewO):**

Frau/Herr

### **Hinweise**

- ◆ zu den Geschäftszeiten
- ◆ zu der Erforderlichkeit eines Gesundheitszeugnis und
- ◆ zur Erforderlichkeit einer eventuellen Sondernutzungserlaubnis bei der Benutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen bei der Ausübung des Reisegewerbes

Der Reisegewerbetreibende wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. das Anbieten aller Waren außerhalb der üblichen Geschäftszeiten untersagt ist (§ 13 Ladenschlußgesetz).
2. Speiseeis und sonstige offene Lebensmittel nur von Personen hergestellt und in Verkehr gebracht werden dürfen, die im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sind und einen Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer vorweisen können.
3. das Anbieten von Speiseeis und sonstigen Waren auf öffentlichen Strassen und Plätzen nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Strassenverkehrsordnung von der zuständigen Strassenverkehrsbehörde erlaubt ist (für den Landkreis Rastatt: Landratsamt Rastatt, Verkehrsamt, oder die Großen Kreisstädte Bühl, Gaggenau und Rastatt).

Außerhalb des Landkreises Rastatt ist die erforderliche Ausnahmegenehmigung von der jeweils zuständigen Strassenverkehrsbehörde einzuholen.

4. beim Betrieb eines Imbisswagens im Reisegewerbe eine max. Aufstelldauer von 2 Stunden an einem Standort zulässig ist. Bei längerer Aufstelldauer ist eine Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz erforderlich.
5. ein Verstoß gegen diese Vorschriften als Ordnungswidrigkeit geahndet wird.

.....  
Datum/Unterschrift des Reisegewerbetreibenden

**Urschriftlich zurück an:**

**Landratsamt Rastatt  
Ordnungsamt  
Postfach 18 63  
76408 Rastatt**